

Antworten der Träger öffentlicher Belange zur
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bindlach,
Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung:

I. Vorzeitige Behördenbeteiligung:

Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.03.18 den Tr. öffentl. Belange zugeleitet.
 Stellungnahmen waren erbeten bis zum 03.05.18

	Träger / Behörde	geantwortet: Inhalt	Abwägungsvorschlag zur Sitzung am 25.06.2018
1.)	Regierung von Oberfr. Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
2)	Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost Postfach 16 65 95015 Hof / Saale	12.04.2018 Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
3)	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth a) - d)	Gleichlautend wie B-plan-Stellungnahme 30.04.2018 I. Baurecht Es bestehen keine Einwände. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden jedoch für sinnvoll bzw. notwendig erachtet. 1. Stauraum: Unter Ziff. B.I.3 wird ein Stauraum von 5,5m festgesetzt. In der zeichnerischen Darstellung sind die Baugrenzen jedoch nur 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Dies sollte angeglichen werden. 2. Einfriedungen: Unter Ziff. B.I.7 sind sehr restriktive Fest- setzungen für Einfriedungen getroffen. Es wird angeregt, weniger strenge Festsetzungen zu treffen, da diese häufig Anlass zu Streit bilden oder nicht beachtet werden. 3. Höhenentwicklung: Der offensichtliche Schreibfehler unter Ziff.B.2 (OK FFB max. 0,75m über Gelände) sollte auf 0,25m korrigiert werden. II. Naturschutz Es wird auf die Mail vom 16.04.18 hinge- wiesen: Da der derzeitig vorhandene Wall mit Gehölzen beseitigt wird und durch einen Gehölzstreifen an der Westgrenze „mit niedrigem Bewuchs“ ersetzt werden soll, ist ein höherer Kompensationsfaktor von ca. 0,4 anzusetzen. Ansprechpartner: Herr Wurzel, LRA BT Tel. 0921-728-290 III. Immissionsschutz Zur Beurteilung ist das unter Ziff. B.10 der textlichen Festsetzungen erwähnte Lärmgut- achten erforderlich. Ansprechpartner: Herr Sendelweck, LRA BT Tel. 0921-728-294 IV. Abwehrender Brandschutz Auf die Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 11.04.18 wird verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu I. Wird im B-Planverfahren behandelt. Zu II. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Faktor in der Berechnung des Ökoausgleichbedarfs geändert. Das erforderliche Lärmgutachten liegt vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Fortsetzung: Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth</p>	<p>Fortsetzung: V. Barrierefreiheit Die weitere Planung, Ausführung und Ausstattung des öffentlichen Verkehrs- u. Freiraumes (hier Gewege) sollten entspr. DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen erfolgen. Ansprechpartner: Herr Scherer, LRA BT Tel. 0921-728-275</p> <p>VI. Abfallrecht, Abfallwirtschaft a) Für die betreffenden Flächen bestehen keine Einträge im Kataster nach Art. 3BayBodSchG. b) Aus abfallrecht- abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Von Seiten der Gemeinde ist die Freihaltung der Wendeanlagen zu gewährleisten.</p> <p>VII. Staatliche Hygieneverwaltung Keine Einwände</p> <p>VIII. Sonstiges Dem Bebauungsplan stehen <u>derzeit</u> Belange des Denkmalschutzes entgegen. Es bestehen keine Bedenken, das Bauleitplanverfahren parallel zu den beantragten denkmalschutzrechtlichen Untersuchungen fortzuführen. Eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist jedoch vom Ergebnis der denkmalpflegerischen Untersuchung abhängig. -Ergänzende Stellungnahme zum Wasserrecht vom 28.05.2018 - Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (NW FreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) müssen beachtet werden. -Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim LRA eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen. -Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen sind über das Formblatt „Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe“ (siehe https://www.landkreis-bayreuth.de/buerger-service/online-dienste-und-formulare/wasserrecht/) anzuzeigen.</p>	<p>Zu V. Wird im B-Planverfahren behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist erteilt (29.05.2018) Die Vorgabe wird beachtet.</p> <p>Wird im B-Planverfahren behandelt.</p>
3 d)	LRA Bayreuth Norbert Sorger Abfallwirtschaft	20.04.2018 Seitens des Fachbereiches Abfallwirtschaft/ Bodenschutz keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
3 e)	Hermann Schreck Kreisbrandrat Birkenstr. 5 95466 Weidenberg	11.04.2018 Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind folgende Punkte zwingend zu beachten: Öffentliche Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite und Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Tragfähigkeit von 10 t Achslast und die Grundsätzliche Beachtung von DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und Art. 15 (3) BayBO ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Fortsetzung:</p> <p>Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendehammerdurchmesser von mind. 16 m erforderlich. Ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen. In Bezug auf evtl. geplante verkehrsberuhigte Zonen wird darauf hingewiesen, dass Aufpflasterungen, Blumen- u. Pflanzkübel sowie der Einbau von Schwellen die Zufahrt für die Feuerwehr nicht behindern dürfen. Die Einhaltung der gemäß BayFWG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Min muss gewährleistet sein. Des Weiteren werden grundsätzliche Punkte zum abwehrenden Brandschutz erläutert, die bei der Planung zu beachten sind. Ebenso werden die Erfordernisse der Löschwasserversorgung erläutert. Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des VDE 0132 entsprechen. Die genannten Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.</p>	
3 f)	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth Stellvertr. Kreisheimatpfleger Herr Stark	03.05.2018 Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
4.)	Wasserwirtschaftsamt Hof Jahn 4 95030 Hof	<p>03.05.2018</p> <p>1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen Im Geltungsbereich der Flänu-Planänderung sind derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Hinsichtlich etwaiger unbekannter Altlasten und deren weitergehender Kennzeichnungspflicht gemäß BauGB sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ggf. ergänzend ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Bayreuth empfohlen.</p> <p>2. Wasserversorgung/ Grundwasserschutz Das geplante Wohngebiet grenzt an ein ehemaliges Kiesabbaugebiet an, in dem der Grundwasserstand durch eine dauerhafte Grundwasserhaltung künstlich abgesenkt wird. Es wird empfohlen, die tatsächlichen Grundwasserverhältnisse zu erkunden. Keller und Gründung der Gebäude sollten so konzipiert werden, dass bei einem Ausfall der Pumpanlage der Anstieg des Grundwassers nicht zu Schäden an den Wohnhäusern führen kann. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete werden von dem Baugebiet nicht berührt.</p> <p>3. Abwasserbeseitigung Genauere Angaben zur Entwässerung des geplanten Gebiets werden nicht gemacht. Lediglich die abwasserseitige Erschließung über die Gemeinde Bindlach wird erwähnt. Entsprechend § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Bauflächen sollte deshalb überprüft werden, wobei eine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.) Lt. Stellungnahme mit Herrn Sorger (vgl. Ziff. 3 VI.) vom LRA-BT bestehen keine Einträge im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG.</p> <p>Zu 2.) Wird im B-Planverfahren behandelt.</p> <p>Zu 3.) Wird im B-Planverfahren behandelt.</p>

	<p>Fortsetzung</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Hof Jahn 4 95030 Hof</p>	<p>Fortsetzung:</p> <p>Versickerung aufgrund der oben genannten Randbedingungen wohl auszuschließen ist. Sollten bei Direkteinleitungen in Gewässer (ggf. Vorfluter oder Grundwasser) die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu ist ein wasserrechtliches Verfahren mit Unterlagen entsprechend der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren erforderlich.</p> <p>Insbesondere wird hierzu auf das Merkblatt DWA-M-153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. hingewiesen.</p> <p>Die hydraulische Leistungsfähigkeit eines Gewässers bei Einleitung in dieses ist zu berücksichtigen.</p> <p>4. Oberflächenwasser</p> <p>Gemäß der Wasserspiegelberechnung des von der Gemeinde Bindlach beauftragten Hochwasserschutzkonzeptes ist die geplante Fläche bei Hochwasser betroffen.</p> <p>Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens „Im Flürlein“ wird dieses Gebiet bis zu einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) geschützt. Es wird vorsorglich daraufhingewiesen, dass bei größeren Hochwasserereignissen jedoch Überschwemmungen auftreten können. Es wird empfohlen, dies bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 4.) Wird im B-Planverfahren behandelt.</p>
5)	<p>Staatliches Bauamt Bayreuth Postfach 1101636 95420 Bayreuth</p>	<p>30.04.2018</p> <p>Keine Einwendungen, wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassung nach §1 Abs.4 BauGB auslösen, nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6)	<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth Wittelsbacher Ring 15 95444 Bayreuth</p>	<p>11.04.2018</p> <p>Seitens ADBV Bayreuth bestehen gegen geplante Vorhaben keine Einwendungen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
7)	<p>Bayernwerk AG Kundencenter Kulmbach Hermann-Limmer-Str.9 95326 Kulmbach</p>	<p>18.04.2018</p> <p>In dem überplanten Gebiet befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und ggf. Kabelverteiler erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p> <p>Es wird auf die rechtzeitige Information (mind. 3 Mon) bezüglich des Beginns der Erschließungsmaßnahmen hingewiesen.</p> <p>Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind aus Gründen der Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Baumschutzgründen bis zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

		<p>Fortsetzung:</p> <p>einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt 0,5 m beidseits der Trasse. Pläne für Bau- u. Bepflanzungsvorhaben jeder Art sind rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt besonders für Straßen- u. Wegebaumaßnahmen, Ver- u. Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- u. Sportanlagen, Bade- u. Fischgewässer und Aufforstungen. Anlage: Bestandsplan Strom</p>	
8)	TenneT TSO GmbH Luitpoldstr. 51 96052 Bamberg	09.04.2018 Belange werden nicht berührt, da keine Anlagen vorhanden.	Zur Kenntnis genommen
9)	Direktion für Ländliche Entwicklung Nonnenbrücke 78 96047 Bamberg	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
10)	Amt für Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Str. 10 95447 Bayreuth	<p>10.04.2018</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen und gut begründeten Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen besteht nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB eine Begründungspflicht, die in der Ermittlung von Innenentwicklungspotenzialen, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen, zugrunde gelegt werden kann. (Aus den Planungshilfen p16/17" (Kap. III 2,5 Seite 47) für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr). Aus den beschriebenen Begründungen ist nicht zu ersehen, ob und wie weit die vorgenannten Potenziale ermittelt und ausgeschöpft wurden, bevor weiteres, bestes Land, bedauerlicherweise Böden mit höchsten Wertzahlen von 70 bis 71 (von 100 möglichen) Bodenwertpunkten (Ackerzahlen) dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen wird und damit verloren geht.</p> <p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bitten wir um Überprüfung der o.g. Potenziale i.S. der Planungshilfen S 54 oben: Potenziale der Innenentwicklung, die in den vorhandenen Siedlungsgebieten bestehen, sind vorrangig zu nutzen (vgl. LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung und § 1a Abs. 2 BauGB). Das gilt nicht nur für den städtischen Bereich, sondern auch für ländliche Siedlungseinheiten z. B. mit nicht genutzter Bausubstanz von aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieben.</p>	Zur Kenntnis genommen
11)	Bayerischer Bauernverband Adolf-Wächter-Str. 1A 95447 Bayreuth	26.04.2018 Aus landwirtschaftlicher Sicht werden folgende Einwendungen erhoben: Durch die Ausweisung als „Allg. Wohngebiet“ können die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund von Emissionsgrenzen od. Bewirtschaftungszeiten	Zur Kenntnis genommen, dem wird jedoch nicht nachgekommen

		<p>Fortsetzung:</p> <p>eingeschränkt werden. Durch die direkte Nähe und Anbindung an das anliegende Gewerbegebiet wird empfohlen, die Wohnfläche als Mischgebiet festzusetzen.</p> <p>Die Art und Weise der Bepflanzungen ist mit den landwirtschaftlichen Betrieben abzusprechen.</p> <p>Großzügige Grenzabstände, jedoch mindestens der gesetzliche, sind einzuhalten.</p> <p>Bereits bei der Pflanzung muss möglicher Schattenwurf, Wasser- u. Nährstoffentzug oder die Möglichkeit künftig überhängender Äste berücksichtigt werden.</p> <p>Weiterhin wird beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zufahrt zu den landwirtschaftl. Grundstücken müssen jederzeit sichergestellt sein - Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungen einschließlich Drainagen muss grundsätzlich gewährleistet sein. - Der Abfluss der Oberflächenwässer ist so zu gestalten, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Grundstücke ergeben. <p>Antrag: Die Einwendungen sollen in die Planungen aufgenommen werden. Weiterer Sachvortrag wird vorbehalten.</p>	Zur Kenntnis genommen
12)	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	<p>18.04.2018</p> <p>Es werden keine von der Reg. von Ofr.-Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	Zur Kenntnis genommen
13)	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Schloß Seehof 96117 Memmelsdorf	<p>30.04.2018</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgendes Bodendenkmal: D-4-6035-0049: „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, der römischen Kaiserzeit und Wüstung des hohen und späten Mittelalters.“ (Gmkg. Bindlach; FlstNr. 411/87, 413, 413/3, 416/34, 507, 508, 509, 509/1, 510, 563)</p> <p>Fortsetzung:</p> <p>Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des BLfD Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Es werden Orientierungshilfen zur Auffindung und Bezeichnung von Bodendenkmälern gegeben und die aktuelle Rechtsauffassung erläutert:</p> <p>Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).</p> <p>Fortsetzung:</p> <p>Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden. Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser</p>	Zur Kenntnis genommen

		Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.	Am 29.05.2018 wurde die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG erteilt.
14)	Gewerbeaufsichtsamt Coburg Postfach 1754 96407 Coburg	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
15)	Bund Naturschutz Kreisgruppe Bayreuth Alexanderstr. 9 95444 Bayreuth	03.05.2018 Die vertretenen Belange werden mit Ausnahme des neuerlichen Flächenverbraues kaum berührt. Auf die Ausführungen zum B-Planverfahren wird hingewiesen: <i>Stellungnahme zum B-Plan:</i> <i>Es wird gesehen, dass die Gemeinde Bindlach in der Nachbarschaft Bayreuths Wachstums-Gemeinde ist. Dennoch ist aus Sicht des BUND eine Baulücken-Schließung einer Neuerschließung immer vorzuziehen. Hierzu ist ein Baulücken-Kataster hilfreich. Weiter ist ein Leerstands-Kataster nützlich, um Wohnraum zu reaktivieren und gleichzeitig ältere Bausubstanz als Identifikationspunkte für die Bewohner der Gemeinde zu erhalten. Dies ist in der Gemeinde im Gespräch. Wenn man über diese Instrumente Flächenverbrauch andernorts verhindern könnte, wäre dies aus Sicht des BUND sehr recht.</i>	Zur Kenntnis genommen Einzelne vorhandene Baugrundstücke sind vorhanden, stehen jedoch vielfach nicht zur Verfügung, da als Geldanlage behalten. Die Gemeinde ist grundsätzlich bemüht, innerörtliche Baulücken auszunutzen. Ein Beispiel ist der B-Plan Brauereihof.
16)	Ferngas Nordbayern GmbH Postfach 100813 95408 Bayreuth Antwort über: PLEDOC GmbH Postfach 120255 45312 Essen	11.04.2018 Es werden im überplanten Bereich keine von Pledoc verwaltete Versorgungsleitungen betrieben.	Zur Kenntnis genommen
17)	Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH Postfach 11 69 95233 Helmbrechts	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
18)	Reg. von Mittelfranken Luftfahrtamt Nordbayern -Hr. Pierzig Postfach 606 91511 Ansbach	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
19)	Luftsportgemeinschaft Bayreuth e.V. Postfach 100813 95408 Bayreuth	2.04.2018 Es werden hinsichtlich der Änderung Bedenken angemeldet. Das geplante Neubaugebiet liegt direkt im An- bzw. Abflug der Landebahn 24/06 der veröffentlichten Platzrunde des VLPs Bayreuth. Durch die geplante Änderung des FläNu-planes darf der LSG Bayreuth e.V. weder heute noch irgendwann in der Zukunft in der Ausübung ihres satzungsgemäßen Sportes jedwede Einschränkung widerfahren.	Zur Kenntnis genommen

20)	Stadt Bayreuth Rathaus Luitpoldplatz 1 95444 Bayreuth	26.04.2018 Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
-----	---	------------------------------	-----------------------

Es wurden im Anhörungsverfahren der vorgezogenen Behördenbeteiligung insgesamt 20 Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

II. Frühzeitige Bürgerbeteiligung - Stellungnahmen von Bürgern:

- Wurden nur zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 abgegeben.

**Stand: 18.06.18
Architekturbüro J U S T**